



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Amt für Veterinärwesen, Herrengasse 1, Postfach, 3000 Bern 8

An Tierhalterinnen und Tierhalter
mit Schafhaltung im Kanton Bern

Bern, im August 2026

Moderhinke: Alpentladekontrollen und Start in die dritte Untersuchungsperiode

Geschätzte Schafhalterinnen, geschätzte Schafhalter

Bereits geht das zweite Jahr des Moderhinke-Bekämpfungsprogramms dem Ende entgegen. Während der Moderhinke-Erreger in der ersten Untersuchungsperiode in 30 % der Berner Schafhaltungen nachgewiesen wurde, waren es in der zweiten Untersuchungsperiode noch 10%. Aktuell sind noch 2% der Berner Schafhaltungen gesperrt. Diesen Erfolg verdanken wir dem grossen Einsatz vieler Schafhalterinnen und Schafhalter. Dafür und für die gute Zusammenarbeit danken wir Ihnen.

Alpentladekontrollen

Die Untersuchungen im Winter 2025/2026 haben gezeigt, dass die Sömmerung das grösste Risiko für Reinfektionen zuvor Moderhinke-freier Schafhaltungen darstellt. 23% der Schafhaltungen mit Sömmerung waren in der nachfolgenden Untersuchungsperiode Moderhinke-positiv. Sömmerungsbetriebe mit infizierten Bestössern im Vorjahr bzw. mit frisch sanierten Bestössern waren am häufigsten von Reinfektionen betroffen. Auf solchen Alpen werden im Kanton Bern im Herbst 2026 zusätzlich Alpentladekontrollen durchgeführt. Von der Untersuchung bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses dürfen die Bestösser keine Tiere verstellen und nicht an Schauen teilnehmen. Wird der Moderhinke-Erreger bei der Alpentladekontrolle nachgewiesen, werden alle Bestösser für den Tierverkehr gesperrt und die umgehende Sanierung wird angeordnet. Damit soll die Weiterverbreitung der Moderhinke in andere Betriebe verhindert werden.

Dritte Untersuchungsperiode vom 1. Oktober 2026 bis 31. März 2027

Zwischen dem 1. Oktober 2026 und dem 31. März 2027 müssen wieder alle Schafhaltungen mit Tupferproben auf Moderhinke untersucht werden. Die Probenahme wird, wie in den letzten beiden Jahren, durch die nach Gemeinde zugeteilte Tierarztpraxis durchgeführt.

Neu gelten in der Untersuchungsperiode 2026/2027 risikobasierte Beprobungsfristen. Damit sollen Moderhinkeinfektionen früh entdeckt und die Weiterverbreitung in andere Betriebe verhindert werden:

Betriebskategorie	Beprobungsfrist
– Betriebe mit Moderhinke in der Untersuchungsperiode 2025/2026	bis 31.10.2026
– Betriebe, die die Sanierung nach dem 01.10.2025 abgeschlossen haben	
– Stichprobe von Betrieben mit Sömmerung auf Gemeinschaftsalpen ohne Alpentladekontrolle	

Betriebskategorie

Beprobungsfrist

Andere Betriebe mit Sömmerung ohne Alpentladekontrolle
Betriebe, die an Ausstellungen teilnehmen
Betriebe mit vielen Tieren (>100)

bis 31.12.2026

Betriebe mit Moderhinke-negativer Alpentladekontrolle
Alle anderen Betriebe

bis 31.03.2027

Betriebe mit Alpentladekontrollen und solche, die ihre Schafhaltung bis am 31.10.2026 untersuchen müssen, erhalten mit diesem Schreiben eine zusätzliche Information. Gesperrte Schafhaltungen, die noch am Sanieren sind, werden nach Abschluss der Sanierung gemäss den angeordneten Fristen beprobt.

Falls Sie bezüglich Zeitpunkt der Beprobung einen besonderen Wunsch haben, melden Sie sich rechtzeitig bei der zugeteilten Tierarztpraxis. Diese finden Sie unter www.be.ch/moderhinke. Darüber hinaus sieht das AVET vor, zusätzlich stichprobenweise unangemeldete Beprobungen durchzuführen.

Über das Laborergebnis werden Sie vom AVET schriftlich informiert. Wenn Moderhinke nachgewiesen wird, wird Ihr Tierbestand für den Tierverkehr gesperrt und die Sanierung wird angeordnet. Weiter werden Abklärungen veranlasst, um die Quelle der Infektion und eine allfällige Weiterverbreitung zu finden.

Aktuell! Reinfektionen vermeiden: Schafhaltung schützen, Moderhinkeverdacht melden

Rückkehr von der Sömmerung:

- Klauen aller Tiere sofort nach dem Abladen kontrollieren.
- Klauenbad (Standbad 10 Minuten) durchführen, Sömmerungstiere mind. zwei Wochen separat halten.
- Nachkontrolle der Klauen vor Zusammenführen mit anderen Schafen.
- Bei Unsicherheiten: Tupferproben nehmen lassen (vor oder frühestens 10 Tage nach dem letzten Klauenbad, auf eigene Kosten).

Teilnahme an Schauen:

- Klauenkontrolle vor Schaubesuch: nur Tiere mit einwandfreien Klauen an Schau.
- Klauenbad (Standbad 10 Minuten) vor und unmittelbar nach Schaubesuch.
- Kein Schaubesuch bei Moderhinke-Verdacht in der Herde, auch nicht mit unverdächtigen Tieren.

Neuer Widder:

- Nur aus Tierhaltung mit Status «Moderhinke-frei».
- Gleiches Vorgehen wie bei Rückkehr von der Sömmerung.
- Empfehlung: Tupferprobe nehmen lassen (auf eigene Kosten).

Moderhinke-Verdacht melden ist Pflicht:

- Bei Moderhinke-verdächtigen Klauenveränderungen: Keine Tiere verstellen, sofort Ihre Tierärztin / Ihren Tierarzt oder das Amt für Veterinärwesen (AVET) informieren: Der Verdacht wird umgehend abgeklärt, so dass der Schaden möglichst klein bleibt. Verdachtsabklärungen sind für Sie kostenlos.

Weitere Informationen, wie die je Gemeinde zugeteilte Tierarztpraxis, die Merkblätter «Probenahme» und «Biosicherheit» oder Hinweise auf Beratungsangebote, finden Sie auf der Webseite des Amtes für Veterinärwesen unter www.be.ch/moderhinke.



www.be.ch/moderhinke

Freundliche Grüsse
Amt für Veterinärwesen

Dr. Reto Wyss
Kantonstierarzt